



Luxemburg, 3. Oktober 2014

PRESSEMITTEILUNG 12/2014

Urteil in der Rechtssache E-21/13 *Fédération Internationale de Football Association (FIFA) ./. EFTA Überwachungsbehörde*

DIE ENDRUNDE DER FIFA WELTMEISTERSCHAFT KANN LIVE IM FREI ZUGÄNGLICHEN FERNSEHEN GEZEIGT WERDEN

Im Jahr 2013 erstellte die norwegische Regierung gemäss der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste eine Liste von Ereignissen, denen sie erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimass. Die Richtlinie ermächtigt EWR-Staaten die ausschliessliche Übertragung solcher Ereignisse zu verbieten, wenn durch diese Form der Übertragung einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten würde, diese Ereignisse im frei zugänglichen Fernsehen zu verfolgen. Die eingangs erwähnte Liste, die unter anderem alle Spiele der Endrunde der Weltmeisterschaft umfasste, wurde an die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt. Letztere stellte fest, dass die Liste mit EWR-Recht vereinbar war.

Die FIFA, Fédération internationale de football association ging als Veranstalter und alleiniger Rechteinhaber der Fussballweltmeisterschaft gegen die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde vor dem EFTA-Gerichtshof mit der Begründung vor, dass die Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde nicht hinreichend begründet sei und insoweit gegen EWR-Recht verstiesse, als sie die gesamte Endrunde der Weltmeisterschaft als Ereignis von erheblicher Bedeutung für die norwegische Gesellschaft anerkannte. FIFA war insbesondere der Auffassung, dass lediglich das Finale, die beiden Halbfinalspiele und die Spiele der norwegischen Nationalmannschaft und nicht alle Spiele der Endrunde in die Liste hätten aufgenommen werden dürfen.

Mit Urteil von heutigem Tag hat der Gerichtshof die Klage von FIFA abgewiesen. Der Gerichtshof stellte fest, dass den EWR-Staaten ein weiter Ermessensspielraum bei der Bestimmung von Ereignissen mit erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung zukommt und die Rolle der EFTA-Überwachungsbehörde auf die Prüfung der Vereinbarkeit der Ermessensausübung mit EWR-Recht beschränkt ist. Wenn ein Ereignis von einem EWR-Staat als erheblich eingestuft wurde, ist die EFTA-Überwachungsbehörde lediglich gehalten, die Auswirkungen dieser Einstufung auf die durch EWR-Recht anerkannten Freiheiten und Rechte zu prüfen, welche über diejenigen hinausgehen, die regelmässig mit einer solchen Feststellung einhergehen.

Der Gerichtshof bestätigte die Feststellungen der EFTA-Überwachungsbehörde, dass alle Endrundenspiele der Weltmeisterschaft, die ein besonderes allgemeines Interesse hervorrufen, traditionell im frei zugänglichen Fernsehen ausgestrahlt wurden und ein beträchtliches Fernsehpublikum in Norwegen anzogen, weshalb sie gesamthaft als Ereignisse von besonderer Bedeutung für die norwegische Gesellschaft eingestuft werden konnten. Die Einschränkungen, die mit der Einstufung der gesamten Endrunde der Weltmeisterschaft einhergingen, entsprächen Zielen des öffentlichen Interesses und stellten keine unverhältnismässigen und unvertretbaren Beschränkungen dar, die das Wesen der gewährleisteten Rechte beeinträchtigten. Der Gerichtshof fand daher keinen offenkundigen

Fehler der EFTA-Überwachungsbehörde, der vermuten liess, dass die von Norwegen angezeigten Massnahmen hätte abgelehnt werden müssen.

Schliesslich stellte der Gerichtshof fest, dass die Begründung der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde ausreichend sei. Dies sei der Fall, da die Nachprüfungsmöglichkeiten der EFTA-Überwachungsbehörde in Bezug auf den Umstand, dass ein EWR-Staat einem Ereignis erhebliche Bedeutung beimisst, eingeschränkt seien. Als weiterer Grund wurden die profunden Kenntnisse der Sendeanstalten über die einer solche Einschätzung zugrundeliegenden Umstände genannt.

Unter diesen Umständen wies der Gerichtshof die Klage von FIFA in ihrer Gesamtheit ab.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.